



Verteiler Aufsicht/ Bilanzierung/ Geldwäsche

Brüssel, 19. Dezember 2018

JP

Bericht des Europäischen Parlaments bezüglich einer verbindlichen Untergrenze für Rückstellungen für notleidende Kredite (NPLs)/ Einigung im Trilog

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Rat der Europäischen Union bereits am 31. Oktober 2018 seine Allgemeine Ausrichtung zur Höhe der verbindlichen Untergrenze für Rückstellungen für notleidende Kredite (Non-Performing Loans, NPLs) festgelegt hatte (s. EuBV-Rundschreiben vom 13. November 2018), positionierte sich am 7. Dezember 2018 auch das Europäische Parlament zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission. Diese hatte im März 2018 eine Anpassung der Verordnung über Eigenmittelanforderungen (EU) Nr. 575/ 2013 (CRR) im Rahmen ihres Gesetzgebungspakets zum Abbau notleidender Kredite vorgeschlagen (s. EuBV-Rundschreiben vom 19. März 2018). Bitte finden Sie anbei den Bericht des Europäischen Parlaments vom 7. Dezember 2018.

Obwohl es parlamentsseitig zunächst stark divergierende Ansätze der beiden Ko-Berichtersteller zu dem Dossier gegeben hatte, bestand am Ende der politische Wille, das Dossier möglichst zeitnah abzuschließen. Mit Blick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Rat verständigte man sich daher auf einen Text, der inhaltlich stark an der Ratsposition angelehnt war.

Die Europäische Kommission hatte vorgeschlagen, dass Rückstellungen für ausfallgefährdete, unbesicherte Kredite innerhalb von zwei Jahren gebildet werden müssen. Der Rat hingegen forderte diesen Zeitraum auf drei Jahre zu verlängern (0% im ersten Jahr; 35% im zweiten Jahr, 100% im dritten Jahr). Das Europäische Parlament hatte sich für eine noch stärkere Streckung ausgesprochen. So sollten die Rückstellungen im ersten Jahr 0% betragen, ebenso im zweiten und dritten Jahr. Erst mit dem Wechsel vom dritten auf das vierte Jahr sollten die Rückstellungen dann 100% betragen.

Da die Positionen des Parlaments und des Rates eng beieinander lagen, war es bereits am 18. Dezember 2018 möglich, sich im Rahmen des Trilogprozesses auf eine gemeinsame, finale Position zu verständigen. Die Veröffentlichung des finalen Textes wird für Anfang Januar 2019 erwartet. Sobald dieser vorliegt, werden wir Sie darüber informieren. Laut Brüsseler Kreisen hat man sich bei der Frage des Zeitraums zur Bildung der notwendigen Rückstellungen für ausfallgefährdete, unbesicherte Kredite auf die vom Rat der Europäischen Union vorgeschlagene Staffelung (drei Jahre: 0% im ersten Jahr; 35% im zweiten Jahr, 100% im dritten Jahr) verständigt.

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung

Anhang:

- Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on amending Regulation (EU) No 575/2013 as regards minimum loss coverage for non-performing exposures (Englische Originalversion)